

Satzung des Kreisverbandes Bad Kreuznach des Bundesverbandes BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Neufassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.03.2003

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name ist "Kreisverband Bad Kreuznach der Bundespartei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN", im folgenden "der Kreisverband" genannt. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE“. Sitz ist Bad Kreuznach.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Verlegung des Sitzes innerhalb des Kreisgebietes beschließen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN streben eine ökologisch fundierte Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Die Grundsätze der GRÜNEN sind: ökologisch, basisdemokratisch, sozial, gewaltfrei. Sie nehmen an der politischen Willensbildung teil, insbesondere an Wahlen, zur Verwirklichung dieser im Programm festgelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes können natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und ihren ersten oder zweiten Wohnsitz im Kreis Bad Kreuznach haben und keiner anderen Partei angehören.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene (Orts- bzw. Kreisvorstand). Gegen die Zurückweisung kann der / die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der / die AntragstellerIn ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem / der BewerberIn schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem / der Antragstellerin und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Orts- bzw. Kreis- Mitgliederversammlung das zuständige Schiedsgericht. Das Nähere regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband. Dieser beträgt mindestens Euro 10,50 pro Monat, ermäßigt Euro 5,00 pro Monat für SchülerInnen, Erwerbslose, Hausmänner, RentnerInnen u.ä. Ein höherer Beitrag ist erwünscht, Anhaltspunkt ist 1% des Nettoeinkommens. Auf schriftlichen Antrag hin kann der Beitrag durch den Vorstand auf die Dauer von höchstens zwei Jahren weiter ermäßigt werden. Nach zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Zahlung entscheidet der Kreisvorstand in Absprache mit dem Ortsvorstand über den Parteiausschluss.

§ 5 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienenen Mitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Email unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem gesetzten Termin. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen.
- (5) Jedes ordnungsgemäß geladene und erschienene Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entlastung und Wahl des Vorstandes.
2. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen.
3. Beschlussfassung über Programm und Satzung.
4. Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge.
5. Beschlussfassung über die Aufstellung von WahlkandidatInnen auf Wahlkreis- und Kreisebene.
6. Wahl der Delegierten.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.
8. Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages.
9. Beschlussfassung über die Kostenerstattungsordnung.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Absatz 1 Punkt 3 und 7 sowie über Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern erfordern eine 2/3-Mehrheit.

- (3) Vorstandswahlen sind geheim und erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der SchriftführerIn unterzeichnet wird.

§ 8 Offene Listen

Anlässlich von Wahlen können offene Listen, die auch parteilose KandidatInnen aufnehmen, gebildet werden. Dadurch soll es parteilosen BürgerInnen ermöglicht werden, sich über BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN an der Parlaments- und Ausschussarbeit zu beteiligen. Mitglieder anderer politischer Parteien können weder über offene Listen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in Parlamente einziehen noch über BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN an der Ausschussarbeit beteiligt werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, einem/r SchriftführerIn und einem/r SchatzmeisterIn.
- (2) Der Vorstand schlägt eine/n VorstandssprecherIn vor, der / die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
- (4) Vorstandssitzungen sind mitgliederoffen.
- (5) Misstrauensanträge gegenüber dem Gesamtvorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern sind nur auf Mitgliederversammlungen zulässig.

§ 10 Rechnungslegung

- (1) Die Überprüfung der Buchführung erfolgt durch zwei RechnungsprüferInnen.
- (2) Die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen erfolgt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind 10 Jahre aufzubewahren.
- (3) Der Rechenschaftsbericht wird vor Abgabe an den Landesverband im Vorstand beraten.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei beeinträchtigt, kann das zuständige Schiedsgericht Ordnungsmaßnahmen verhängen. Das Nähere regelt die Satzung des Landesverbandes.

§ 12 Abschluss von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte für den Kreisverband dürfen nur der geschäftsführende Vorstand oder von diesem ausdrücklich ermächtigte Personen abschließen.

§ 13 Haftung für Schulden

Für Schulden des Kreisverbandes haftet gemäß § 54 BGB das Vermögen des Kreisverbandes. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 14 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung für Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben, Mandaten und Ämtern entstehen, mit denen sie von einer Mitgliederversammlung oder dem Vorstand betraut wurden, erfolgt im Rahmen der Kostenerstattungsordnung.

§ 15 Schlussbestimmung

Sofern es an einer Bestimmung in dieser Satzung fehlt oder sofern eine Bestimmung dieser Satzung im konkreten Anwendungsfall einer Auslegung bedarf, gilt sinngemäß die Bestimmung in der Satzung des Landesverbandes oder des Bundesverbandes.